

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 39 (1930)
Heft: 31

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZER HOTEL-REVUE

REVUE SUISSE DES HOTELS

Nº 31

BASEL, 31. Juli 1930

Nº 31

BALE, 31 juillet 1930

INSERATE: Die einspaltige Nonpareillezeile oder deren Raum
45 Cm. Reklamen Fr. 1.50 per Zeile. Bei Wieder-
holung entsprechender Rabatt.

ABONNEMENT: SCHWEIZ: jährl. Fr. 12.—, halbj. Fr. 7.—.
Vereinzelte Ausgaben Fr. 1.50.—
Zuschlag für Postabonnement 30 Cts. AUSTRALIEN: bei direktem Antrag
jährl. Fr. 15.—, halbj. Fr. 8.50, viertelj. Fr. 5.— monatlich Fr. 1.50.—
Postabonnement: Preise bei den ausländischen Postämtern erfragen. Für
Adressänderungen ist eine Taxe von 30 Cts. zu entrichten.

Organ und Eigentum
des Schweizer
Hotelier-Vereins



Organe et propriété
de la Société Suisse
des Hôteliers

Erscheint jeden Donnerstag
mit illustriertem Monatshefte:
„Hotel-Technik“

Neununddreißigster Jahrgang
Trente-neuvième année

Parait tous les jeudis
avec Supplément illustré mensuel:
„La Technique Hôtelière“

Postcheck- & Giro-
Konto No. V 85

Redaktion u. Expedition: Aeschengraben No. 35, Basel
Verantwortlich für Redaktion und Herausgabe: Dr. Max Riesen

TELEPHON
Safran No. 11.52

Rédaction et Administration: Aeschengraben No. 35, Bâle
Druck von Emil Birkhäuser & Cie., Basel

Compte de chèques
postaux No. V 85

Zum 1. August

Ahnenbotschaft

Seht, die Höhnefeuer wallen
auf zum dunkeln Himmelstrom!
Horcht, der Heimat Glocken schallen
von dem Rhein zum Rhonestrom,
künden unserer Helden-Alten
heilige Botschaft rings im Land:
Nie hat Gott ein Volk erhalten,
das im Kampfe nicht bestand.

Nicht mit Festen, nicht mit Kränzen
ehren wir den Vater Sieg;
denn Helvetius rauhe Grenzen
zog mit herbem Schwert der Krieg.
Nicht das Wort der Diplomaten,
alter Pergamente Pracht,
nur ein Volk, das lebt in Taten,
lehrt zum Leben uns die Macht.

Was sind Schwüre, was sind Bünde,
wenn der grosse Krieg entbrennt?
Kraft, Geschick und Feuerschlüsse
sind ein hilfreich Sakrament!
Sempachs Banner lässt entfalten
und in blutigen Zeichen sehn:
Gott will unser Volk erhalten,
wenn im Kampfe wir bestehn.

Wappnet, Männer, übet, Frauen,
Arm und Auge, Herz und Hand:
Trotz muss Helvetia schauen,
Freiheit hat gar schweren Stand!
Drum, vom Alpenüberwall
zu des Rheines grünen Strand:
Jeder fass' ein Herz für alle,
aller Schweizer freien Stand!

Adolf Vögtlin.

Eidgenössisches Ruhetags- gesetz

Wie unsere Vereinsmitglieder aus der Lektüre der Tagespresse wissen, hat die nationalrätliche Kommission, deren Zusammensetzung wir in der letzten Nummer meldeten, an den Tagen vom 22. bis 24. Juli in Pontresina getagt und der bundesrätlichen Vorlage ohne wesentliche Änderungen zugestimmt.

Ausser diesem Faktum sind aus den Verhandlungen der Kommission besonders wichtige Momente nicht zu melden, wenn man es nicht als interessant bezeichnen will, dass in der Eintretensdebatte verschiedene Bedenken gegen die Regelung der Materie auf eidgenössischem Boden geltend gemacht wurden, ohne dass sich diese Bedenken dann zu einem Antrag auf Nichteintreten zu verdichten vermochten. Auffallen muss immerhin, wenn vom Vertreter des Bundesrates bezüglich des Krankenpflegepersonals gesagt wurde, die Bundesverfassung biete keine Handhabe, dieses Personal der bundesgesetzlichen Regelung zu unterwerfen. Bekanntlich wäre, wenn irgendwo, gerade in den Spitälern die Anwendung weitgehender Ruhezeitbestimmungen bitter nötig, und man hat daher Mühe, die diesbezügliche Einstellung und Reserviertheit der Behörden zu begreifen.

Mit besonderer Genugtuung wird man in Kreisen des Reiseverkehrs sodann von der Zustimmung zur Anregung Nationalrats ab Yberg Kenntnis nehmen, für gewerbliche Unternehmen (Fuhrhalterei, Garagen, Magazine etc.) an Fremdenorten mit ausgesprochenem Saesoncharakter gewisse Erleichterungen zu schaffen. Mehrheitlich wurde dem Antrag in der Fassung zugestimmt, dass diese Erleichterungen auf dem Verordnungswege geregelt werden sollen, unter möglichster Beschränkung auf die unerlässlichen Notwendigkeiten und unter Anpassung an die Ausnahmebestimmungen für das Gastgewerbe. — Hervorgehoben zu werden verdient ferner die Ablehnung des Postulates Oprecht, der Bundesrat sei einzuladen, darüber Bericht zu erstatten, ob nicht in die Bundesverfassung eine Bestimmung aufgenommen werden solle, die die gesamte Gesetzgebung über den Schutz der Arbeitnehmer, über das Arbeitsverhältnis und über das Arbeitsrecht als Sache des Bundes erklären würde. — Die Kommission hielt sich zur Stellung eines solchen Postulates nicht für zuständig und verwarf es daher, was in Arbeitgeberkreisen wohl kaum jemand bedauert.

Der Kommission lagen, wie hier nicht unerwähnt bleiben darf, Eingaben des S.H.V. der Union Helvetia und anderer Personalverbände vor. Die Eingabe unseres Vereins verweist erneut auf die unabsehbaren wirtschaftlichen Konsequenzen, welche das Ruhetagsgesetz für die Hotellerie und ihre Existenzfähigkeit zur Folge haben wird. Sie macht daher verschiedene Bedenken geltend, regt insbesondere grössere Elastizität in bezug auf die Verwendung des Personals an und wendet sich gegen zu schikanöse Aufsichts- und Polizeivorschriften, um im fernern abermals an die frühere Stellungnahme des S.H.V. zu erinnern, wonach die Hotellerie eine Vorlage bekämpfen müsste, die ihr unerträgliche Mehrbelastungen bringen würde. — Die kommenden Verhandlungen in der Kommission der Ständekammer und im Plenum der Räte werden zeigen, ob man dieser Einstellung im Parlament genügendes Verständnis und Rücksichtnahme entgegenbringt.

Wie wir erfahren, werden von Automobilisten an die Hotels vielfach Zusage mit betreffend Rabattgewährung auf den ordentlichen Hotelpreisen gestellt, indem sie diese Begehrungen mit ihrer Mitgliedschaft beim Touringklub oder Automobil-Klub der Schweiz begründen. Angesichts solcher Wünsche sei festgestellt, dass zwischen den genannten Organisationen und dem S.H.V. keine Vereinbarung im angedeuteten Sinne besteht und allfällige Begehrungen dieser Art seitens der Automobilisten auf Irrtum oder falscher Information beruhen.

Vom Zentralbüro S.H.V. ist in Sachen bei den beiden Verbänden bereits interveniert worden und wir sind überzeugt, dass deren Leitungen die notwendigen Vorkehrungen treffen werden, um offenbar bestehende Missverständnisse zu beseitigen.

Es darf nicht wahr sein!

(Von Nationalrat Dr. Tschumi, Präsident des Schweizer Gewerbeverbandes)

Wenn vor nur wenigen Jahrzehnten ein Berufsmann oder gar ein Lohnarbeiter seine tägliche Arbeit ausgesetzt hätte, um sich einige Tage Ferien zu gönnen, so hätte man sowas nur schwer verstanden und als unverantwortliche Vergedung der Arbeitszeit ausgelegt. Höchstens dass ein reicher Bauer oder sonst behäbiger Bürger mit oder ohne Frau und Tochter sich einmal einen verhältnismässig kurzen Aufenthalt in einem bekannten Badeorte gönnen könnte, wie es unser Volksdichter Jeremias Gotthelf in seinen Werken so anschaulich und ergötzlich schildert.

Wie haben die Zeiten sich hierin geändert! Heute führt die Lohnarbeiterenschaft erbitterte Kämpfe um einige jährliche Ferientage, und unsere Gesetze sind schon ordentlich durchspickt mit Ferienparaphrasen, sogar an Stellen, wo sie eigentlich gar nicht hingehörten.

Mehr noch besagt die allgemeine Auffassung, die heute offensichtlich dahin geht, dass eigentlich jede erwerbstätige Person im Jahr einmal für eine gewisse Zeit sollte ausspannen können.

Es gehen darum nicht nur Vertreter und Vertreterinnen der liberalen Berufe — vom Bundesrat bis zum letzten Kanzlisten und von der Direktorin bis zur Abwartfrau — in die Sommerfrische, sondern es stellt auch die werktätige Bevölkerung ein ganz erkleckliches Kontingent dazu, selbst aus Kreisen, die sonst mit den Mitteln sparsam umzugehen pflegen. Bureauächter, Ladinerinnen, Schneiderinnen, Modistinnen und so fort, kurz, wer nur immer die Mittel dazu aufzubringen imstande ist, will sich jedes Jahr für einige Tage aus dem Alltag flüchten und sich einen Aufenthalt an irgend einem Kurorte gönnen; und es ist recht so.

So stellt denn die Schweiz selbst in immer höherem Masse für unsere gesamte Hotellerie aller Kategorien eine zahlreiche Klientenschaft, die regelmässig wiederkehrt und darum verdient, aufmerksam bedient zu werden.

Und nun kommt der springende Punkt. Namentlich zur Zeit der Hochsaison hört man immer wieder von neuem Klagen, man behandle in unseren Kurorten die einheimischen Gäste und Passanten schlechter als die Fremden. Letztere würden gehätschelt und ersten scheine man nichts nachzufragen, solange man Fremde zu beherbergen habe. Und solche Bemerkungen muss man sogar in Kreisen besser situierter Herren und Damen entgegennehmen. Der Autor dieser Zeilen selbst hat nach dieser Seite hin nie und nirgends üble Erfahrungen machen müssen und kann deshalb nur wiedergeben, was er gehört hat und aus eigener Wahrnehmung auf Wert oder Unwert nicht beurteilen kann. Selbst in den Tagen, wo er als unbekannter Student mit den beschiedensten Mitteln an Kurorten ankommen musste, war er immer gut aufgehoben.

So haben wir denn Mühe, daran zu glauben, dass unsere Hotel- und Pensionsinhaber die Schweizer weniger schätzen könnten als die fremden Gäste. Eher glauben wir an ein gewisses Vorurteil der Schweizerleute, die sich auch da zurückgesetzt fühlen, wo tatsächlich kein Grund dazu vorhanden ist. Natürlich müssen sich Unterkunft und Verpflegung an Kurorten je nach dem angelegten Pensionspreise richten, aber freundlich und zuvorkommend sollten auch die Schweizer und Schweizerinnen immer behandelt werden, auch wenn sie vielleicht weniger auslegen sollten als Fremde. Allein gewöhnlich

ANNONCES: La ligne de 6 points ou son espace 45 cts., réclames fr. 1.50 par ligne. Rabais proportionnel pour annonces répétées.

ABONNEMENTS: SUISSE: douze mois fr. 12.—, six mois Abonnements par la poste en Suisse 30 cts. plus 15 cts. pour l'ETRANGER abonnement direct: 1 an, 15.—; 6 mois, 8 fr. 50.—; 3 mois, 5 fr. 1.—; 1 fr. 50.— Abonnement à la poste: demander le prix aux offices de poste étrangers. Pour les changements d'adresse il est perçu une taxe de 30 centimes.

sind unsere Schweizergäste gar nicht die schlechtesten Verbraucher, so dass auch nach dieser Seite hin kein Grund vorhanden ist, ihnen nicht jene gebührende Aufmerksamkeit zu schenken.

Es darf nicht wahr sein und wir wollen es einfach nicht glauben, dass unsere Landsleute von unserer Hotellerie weniger gut behandelt und weniger hoch eingeschätzt werden als die fremden Gäste.

Warum aber werden diese Zeilen dennoch geschrieben? Um unsere Hoteliers und Pensionsinhaber auf einen Punkt aufmerksam zu machen, in welchem unsere Schweizerleute ganz außerordentlich empfindlich sind und der alle Beachtung verdient. Man komme ihnen darum besonders gut entgegen. Sie bilden einen Stock für unsrer Fremdenverkehr, der als wertvoll und hoch angeschlagen werden darf, der eben auch dann noch vorhanden ist, wenn aus irgend einem Hemmungsgrund die fremden Gäste mehr oder weniger ausbleiben.

Dagegen möchten wir alle Schweizer und Schweizerinnen, die sich einen Ferienaufenthalt gönnen können — sei es zur Sommers oder zur Winterszeit — darauf aufmerksam machen, dass dafür nicht nötig ist, einen guten Ort außerhalb unseres Heimatlandes zu suchen. Angenehme Kurgelegenheiten als in unserer hinreissend schönen Schweiz werden sie doch nirgends finden. „Warum denn in die Ferne schweifen, sieh' das Gute liegt so nah!“

* * *

Nachschrift der Redaktion: Wir gehen vollständig mit der Auffassung einig, in Interesse unseres Fremdenverkehrs müsse zur schweizerischen Klientenschaft ebenso viel Sorge getragen werden wie zu den ausländischen Gästen. Diesem selbstverständlichen Prinzip ist schon bisher nachgelebt worden! Und wenn der geschätzte Verfasser des vorstehenden Artikels in dieser Beziehung keine übeln Erfahrungen gemacht hat, so gerade aus dem Grunde, weil die Hotellerie sich in dieser Richtung hin keine Vorwürfe zu machen braucht. Wohl aber muss man aus Fachkreisen sehr oft hören, die Schweizer stellen vielfach Ansprüche, die den Fremden nie einfallen würden. Auch das Auftreten mancher Schweizer Gäste lässt hin und wieder punkto Korrektheit zu wünschen übrig. Und wenn dann aus dieser Einstellung heraus Anstände und Differenzen entstehen, so fällt sofort das unzutreffende Wort von der angeblichen Bevorzugung der Ausländer. Dieser Kategorie von Schweizergästen — glücklicherweise sind es nur wenige, dafür aber solche, die sehr laut sprechen — muss also auch angelegentlich empfohlen werden, nicht mehr zu verlangen und derart aufzutreten, wie sie es auf Auslandsreisen auch tun müssen. Dann werden die Klagen über angebliche Zurücksetzungen von selbst verstummen.

Inhalts-Uebersicht

Hauptartikel:
Ahnenbotschaft — Heimsuchung von Locarno — Hotels und Automobilisten — Eidgenössisches Ruhetagsgesetz — Es darf nicht wahr sein — Schweizer Alpenroute — Bundesfeier-Sammlung.

Petitartikel:
Beschäftigungsgrad — Schweizer Gewerbeverband — Haftpflicht des Arbeitgebers.
Kleine Meldungen und Notizen.